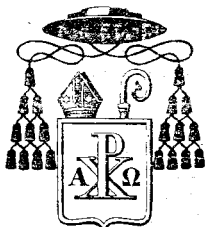


Kirchliches Amtsblatt



der

Diöcese Münster.

Nr. 4.

Münster, den 18. Februar 1865.

Jahrg. IX.

Nr. 11.

Johann Georg,

durch Gottes Erbarmung und des h. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Münster,

Haus-Prälat und Thron-Assistent Sr. Heiligkeit des Papstes u. s. w.

entbietet der ehrwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen des Bisthums
Münster Gruß und Segen im Herrn!

Bielgeliebte Diöcesanen! Indem wir nach uralter Sitte beim Beginn der h. Fastenzeit unsere Stimme erheben, um Belehrungen und Ermahnungen, wozu diese von der Kirche geheiligte Zeit so reichen Stoff bietet, an Euch zu richten, können wir uns nicht verhehlen, wie Ihr wohl alle erwartet, daß wir nicht unterlassen, unsere Ansprache auch auf jenen Gegenstand zu richten, welcher seit nicht vielen Wochen allenthalben in und außer der Kirche in so verschiedenartigem Sinne besprochen wird. Es ist dies das Rundschreiben unsers h. Vaters Pius IX. vom 8. Dez. v. J. nebst dem gleichzeitig mit demselben allen Bischöfen zugegangenen Verzeichnisse einer Reihe von Sätzen, welche das Oberhaupt der Kirche als Irrthümer bezeichnet hat. Ihr wißt nun alle, daß dieses Rundschreiben, welches Euch unter dem Namen Encyclica bereits bekannt ist, vielen Widerspruch gefunden hat, zu allermeist bei Jenen, welche mit ihren Gedanken und Gesinnungen ganz und gar außerhalb des Christenthums stehen und mit aller Anstrengung an dessen Untergrabung arbeiten, dann aber auch selbst bei manchen Kindern der Kirche, welche mehr oder minder, ohne eben von der Kirche sich gänzlich abgewendet zu haben, von den Theorien der Zeit, die leider vielfach nicht auf dem Ecksteine, welcher Christus ist, aufgebaut

sind, sich haben anziehen und verhören lassen. Obwohl nun die gegen die in jenen Apostolischen Schriftstücken enthaltenen Worte gemachten Einwendungen und Ausstellungen theils von kirchlichen Organen theils von Privaten in verschiedenen Druckschriften und Tagesblättern ihre Widerlegung gefunden, die durch falsche Uebersetzung aus der lateinischen Ursprache entstandenen Mißverständnisse ihre Berichtigung erhalten und Auffassung und Darstellung, die in dem päpstlichen Schreiben herrscht, in das rechte Licht gestellt worden, welches kein Dunkel für die Erkenntniß mehr läßt; so wollen wir dennoch jener Erwartung uns nicht entziehen und unsere Diocesanen nicht im Zweifel darüber lassen, was wir der Encyclica gegenüber für unsere Pflicht halten. Wir können uns aber bei der Besprechung derselben um so mehr auf einige der wichtigeren Punkte beschränken, als wir voraussetzen dürfen, daß Ihr gerne Eine oder die Andere der besseren Arbeiten, die über das Rundschreiben und den Anhang desselben, „Syllabus“ genannt, erschienen sind, Euch zu beschaffen und zu lesen nicht abgeneigt sein werdet. Wir empfehlen Euch in dieser Beziehung die Schrift des hochw. Bischofs Dupanloup von Orleans*) und die erlauternden Bemerkungen zu der Encyclica und dem Syllabus, die zu Regensburg und Göln**) erschienen sind.

Vor Allem können wir nicht unausgesprochen lassen, Vielgeliebte in dem Herrn, daß uns die Betrachtung des vielseitigen und heftigen Widerspruchs, welchen die erwähnten Rundgebungen des Oberhauptes unserer heiligen Kirche veranlaßt haben, an die Weissagung erinnert, welche der greise Simeon bei der Darstellung des neugeborenen Heilandes im Tempel zu Jerusalem, nachdem er das göttliche Kind auf seine Arme genommen hatte, mit den Worten aussprach: „Siehe, dieser ist gesetzt zum Falle und zur Auferstehung für Viele in Israel und zum Zeichen, dem man widersprochen wird***). In der That, was dem Stifter des Christenthums selbst vorausverkündigt ist, daß er zum Zeichen sei, dem wird widersprochen werden, das kann nicht unwahr sein in Beziehung auf den, welchen er zum Haupte Seiner Kirche gesetzt und von dem er selbst gesagt, daß die Pforten der Hölle sich gegen ihn erheben werden. Was die Welt von jeher gegen Christum hatte, das hat sie auch gegen seine Verkünder und Diener, wie er es wiederholt seinen Jüngern gesagt hat. Der wahrhaft gläubige Christ kann sich daher nicht darüber wundern, wenn die ganze Schaar jener, welche innerlich mit Christo entzweit sind und mehr oder weniger offen zur Fahne des Antichristi halten, in Aufregung geräth, wenn derjenige, welcher Christum hier auf Erden vertritt, mit der von Christo ihm gewährten Sicherheit und Zuversicht Lehren verkündigt oder die Verwerfung von falschen Lehren ausspricht; denn was er lehrt, haben Töne längst über Bord geworfen und was er verurtheilt, ist gerade das, was sie lehren. Wundern müßte man sich im Gegentheil, wenn eine so umfangreiche Lehrkunde, wie die gegenwärtig von unserm Papste Pius IX. veröffentlichte ist, ohne Widerspruch und Bekämpfung in die Welt hätte ausgehen, wenn sie hätte verkündigt werden können, ohne die heftigste Anfeindung von Seiten derer zu erfahren, welche das antichristliche Lager bilden. Da dies nun aber nicht der Fall ist und wir durch das Erscheinen der Encyclica und des Syllabus die Anhänger so mancher unchristlicher Systeme wahrhaft in Aufruhr gesetzt sehen, so müssen wir daraus abnehmen, daß die Verurtheilungen des Papstes wirklich das Schwarze dieser Systeme

*) Die Convention vom 15. Septbr. und die Encyclica vom 8. Decbr. 1864. Münster. Köbendorff.

**) Die päpstliche Encyclica vom 8. Decbr. 1864 und das Verzeichniß der 86 von dem h. Stuhle verurtheilten Irrthümer der Neuzeit. Nebst einigen erläuternden Bemerkungen. Regensburg bei Pustler.

Die Encyclica St. Basilien des Papstes Pius IX. v. 8. Dez. 1864 und der Syllabus. Nebst einer ausführlichen Einleitung. Köln bei Bachem.

***) Luc. 2, 34.

getroffen haben. Wir erhalten also durch das feindselige Gebahren unserer dem Christenthume abgewendeten Zeitgenossen, worin wir nur eine abermalige Erfüllung der Worte Simeons erkennen, von vornherein eine Bürgschaft für die Richtigkeit der Beurtheilung der aufgezählten Sätze und für die Wahrheit der denselben entgegengesetzten Lehren. Es wiederholt sich eben nur, was zu allen Zeiten geschehen ist, daß nämlich dem Zeichen welches in und mit Christo gesetzt ist, widersprochen wird, und so haben die Kinder der Kirche, die ihren Blick nicht trüben lassen durch die veränderlichen Meinungen der Welt, sondern aufmerken auf die Worte der Prophetie, von vornherein einen festen Standpunkt zur richtigen Beurtheilung dessen, was Seitens der Kirche geschieht; sie werfen ihren Blick auf den Ursprung der Kirche zurück und erinnern sich der Weissagung, die an ihrer Wiege schon von Simeon ist gesprochen worden; sie verfolgen die Erfüllung dieser Weissagung im Verlaufe der Jahrhunderte und finden sie dieselbe auch heute wieder, wie immer, erfüllt, so empfinden sie die erhöhte Versicherung, daß sie auf der rechten christlichen Seite stehen, daß sie mit ihrer Kirche bei Christo stehen, daß sie bei dem rechten Hirten stehen, der mit Christus und wegen Christus zum Zeichen gesetzt ist, dem widersprochen wird.

Treten wir nun, Vielgeliebte, etwas näher heran zur Betrachtung der in der Encyclica und dem Syllabus enthaltenen und von dem Oberhaupte unserer h. Kirche verurtheilten Sätze. Eine große Anzahl ist darunter, welche nicht bloß von einem jeden katholischen Christen als falsch und mit Recht verurtheilt erkannt werden, sondern die jeder Christ, zu welcher Confession er auch gehören möge, in wiewfern er noch den Glauben an die göttliche Person unseres Herrn Jesus Christus bewahrt hat, sofort mit uns als unchristlich und demnach verwerfenswerth erklären wird. Das sind alle jene Sätze, welche den Systemen des Pantheismus, Naturalismus und Rationalismus angehören; ferner alle jene, welche die Irrthümer über die natürliche und christliche Moral in sich greifen; außerdem aber noch manche Sätze in den übrigen Abschnitten des Syllabus. Alle wahrhaft gläubige Christen stimmen mit uns in der Beurtheilung der bezeichneten Sätze, die allem Christenthum zuwider sind, überein und müssen in dem Maße, in welchem ihnen die Erhaltung des christlichen Glaubens in der Welt werth und theuer ist, mit uns dem obersten Hirten der katholischen Christenheit danken, daß er seine Stimme erhoben hat, um dem Glauben gegen den Unglauben, der Gottseligkeit gegen die Gottlosigkeit, der Heiligkeit des göttlichen Gesetzes gegen die Frivolität der antichristlichen Systeme Zeugniß zu geben und das Schwert des göttlichen Wortes gegen alles unchristliche Denken und Wesen zu richten. Ja, wir vertrauen, daß auch unsere nicktkatholischen Brüder, die den Glauben an das alleinige Heil in Christo sich bewahrt haben, nicht anstehen werden, mit uns es für eine preiswürdige Veranstaltung Christi anzusehen, daß es in der Christenheit auf Erden eine Stimme giebt, die von Niemanden, auch von Jenen nicht, die dem Christenthum und der Kirche sich am fernsten gestellt haben, überhört werden kann, die zu Allen gelangt, welche hienieden pilgern, auch wenn sie an den äußersten Gränzen der Erde wohnen; die auch zu Jenen gelangt, die aus eigenem Antriebe nie einer christlichen Lehrkanzel sich nähern, obwohl doch auch sie, wie alle Menschenkinder, des Wortes von Christo zu ihrem Heile bedürfen.

Wenn nun Alles, was Christ heißt, einen sehr ansehnlichen Theil der von dem Papste verurtheilten Sätze als dem Wesen und den Wahrheiten des Christenthums widersprechend anerkennen muß, sollte nicht erwartet werden dürfen, daß man in Betreff derjenigen Sätze, die vielen Lesern nichts Unrichtiges zu enthalten scheinen, aber doch auch vom Papste verurtheilt sind, wenigstens so lange die Möglichkeit zulasse, daß sie ebenfalls mehr oder weniger etwas enthalten, was der christlichen Wahrheit widerspricht, bis man sich sorgfältiger und besser dar-

über unterrichtet hat? Das ungünstige Urtheil, welches so vielfach über die Verwerfung eines Theiles der fraglichen Sätze auch selbst von Solchen, die dem Christenthum und der Kirche nicht gerade feindlich sind, gefällt worden ist, beruht in der That fast durchaus auf irriger Auffassung des Verwerfungsurtheils, indem man nicht darauf geachtet, in welchem Zusammenhang dieser oder jener verurtheilte Satz von seinem Urheber ist ausgesprochen worden, oder auf welchen Theil des Satzes sich die Verwerfung bezieht, denn oft ist es nur ein Theil, ja zuweilen selbst nur ein Wort des Satzes, welches demselben die Verurtheilung zugezogen. Zuweilen hitoet sich der Leser das Gegentheil dessen, was von der Verurtheilung betroffen ist, in irriger Weise und kommt dadurch zu wahren Absurditäten; oder man hält bei gewissen Sätzen das alles für ausgeschlossen, was nicht ausdrücklich im Urtheil hervorgehoben ist, und geräth dadurch auf die ärgsten Mißverständnisse. Auch ist zur richtigen Würdigung des Verwerfungsurtheils nicht zu übersehen, daß die kirchliche Verwerfung eines Lehrsatzes verschiedene Grade oder Stufen hat und daß, obgleich der h. Vater in dem vorliegenden Falle die läßtlichen Bezeichnungen dieser Grade nicht angewendet hat, dieselben doch nicht außer Betracht bleiben dürfen, wenn über den Grad der Verwerflichkeit dieses oder jenes Satzes soll geurtheilt werden. Es ist dies zu beachten nothwendig, auf daß man dem h. Vater nicht die Absurdität beimeisse, als belege er eine unfrüchtliche Ansicht über etwa ein äußeres, minder wesentliches Recht der Kirche mit gleichen Verdammungsurtheil, wie die Läugnung einer wichtigen Glaubenslehre. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß zur rechten Würdigung solcher kirchlichen oder päpstlichen Censuren viele theologische und kirchliche Kenntnisse gehören; wer dieselben nicht besitzt, sollte das Geschäft der Erklärung derselben denen überlassen, welche in der Kirche dazu bestellt sind. Daher hat denn auch der h. Vater die Encyclica und den Syllabus nicht an das gläubige Volk, sondern an die Bischöfe entsendet, damit diese in ihren Diöcesen je nach dem Bedürfnisse der Diöcesanen und je nach der obwaltenden Gefahr, von diesem oder jenem Irrthum ergriffen zu werden, die erforderliche Belehrung und Warnung in Worten, welche dem Volke verständlich und für dasselbe unzweideutig sind, zugehen lassen.

Man wird uns etwa entgegenzetzen: Gut; wir geben zu, daß die Bedenken gegen die Verurtheilung einer ganzen Reihe von Sätzen, die in dem Syllabus und der Encyclica enthalten sind, auf Mißverständnissen oder falscher Uebersetzung beruhen und wegfallen, sobald die rechte Erklärung gegeben ist; allein, sagt man weiter, es giebt unter den verurtheilten Sätzen doch auch solche, an deren Verarbeitung sich die ganze gebildete Welt gestoßen hat und kann dabei von einem Mißverständnis kaum die Rede sein; es seien dies die in dem letzten Abschnitt des Syllabus und der Encyclica selbst enthaltenen Verurtheilungen, wobei es sich um ein einfaches Ja oder Nein handle: religiöse Duldung oder nicht, Gewissens- und Religionsfreiheit oder nicht, Fortschritt oder nicht u. s. w. Ein Mißverständnis, sagt man, sei hier fast nicht denkbar. Wir antworten hierauf, daß allerdings auch hier ein Mißverständnis nicht bloß möglich und denkbar, sondern auch vielfach vorgekommen ist und daß jenes Ja oder Nein keineswegs unbedingt, ohne nähere Bestimmungen, die Sache entscheidet, daß vielmehr auch hier alles davon abhängig ist, ob man mit den Worten: „religiöse Duldung, Gewissens- und Religionsfreiheit, Fortschritt u. s. w.“ den rechten Begriff verbindet. Geschieht letzteres, so behaupten wir, daß auch bei den zuletzt angezogenen Bekandtheilen der päpstlichen Urkunde die Aussprüche oder Straftheile des h. Vaters durchaus gerechtfertigt erscheinen. Ein einigermaßen näheres Eingehen auf die verhähten Punkte wird dies zur Genüge erweisen.

Warum mißbilligt Papst Pius IX. die Sätze des letzten Abschnittes des Syllabus, welche das Zulassen verschiedener Culte neben der katholischen Religion als zeitgemäß, löblich und un-

bedenklich bezeichnen? Hat der Papst damit etwa die Aufhebung des andern Christen in katholischen Staaten gewährten Rechtes der Religionsübung veranlassen wollen? Hat er etwa an die katholischen Regierungen das Ansinnen gestellt, daß sie in ihren Staaten diese Aufhebung versuchen möchten? Oder hat er vielleicht selbst in seinem eigenen Staate den Anfang damit gemacht? Nichts von allem dem. Weshalb rügte er denn aber jene Sätze? Einzig und allein wegen des darin enthaltenen oder doch denselben zu Grunde liegenden Gedankens der Religionsgleichgültigkeit, als ob es nämlich für das Wohl der Menschen und der Staaten von keinem Belang sei, ob sie zu diesem oder jenem Glauben sich bekennen, oder als ob nicht die Einheit des Religionsbekenntnisses für ein überaus großes Gut gehalten werden müsse und die Trennungen und Spaltungen in der Christenheit nicht auf's Tiefste zu beklagen seien. Der oberste Hirt der Kirche hienieden, der auf den Fels gestellt ist, welcher die Einheit des Glaubens repräsentirt, die Christus gewollt hat, kann seine Zustimmung zu keinem Satze, zu keiner Behauptung geben, worin auch nur ein Schatten der Gleichgültigkeit gegen jene Einheit enthalten wäre. Denn Christus der Herr selbst hat die strengste Einheit des Glaubens unter seinen Bekennern diesen als seinen Willen kund gethan. In dem feierlichsten Augenblicke seines irdischen Lebens, an dem Abende, an welchem er das hochheilige Mahl seines Leibes und Blutes einsetzte, da er seines göttlichen Auftrages und Werkes vor seinen Jüngern in den erhabensten und ergreifendsten Worten gedenkt: da betet er, im Begriffe den Todesgang anzutreten, zu seinem himmlischen Vater um die Einheit seiner Jünger und derer, die durch ihr Wort an ihn glauben werden. „Nicht für sie allein bitte ich, sondern auch für jene, die durch ihr Wort an mich glauben werden, damit alle Eins seien, wie du Vater in mir und ich in dir, damit sie in uns Eins seien, auf daß die Welt glaube, daß du mich gesandt hast. Ich habe ihnen die Herrlichkeit gegeben, die du mir gegeben hast, damit sie Eins seien, wie auch wir Eins sind, Ich in ihnen und du in mir, damit sie vollkommen Eins seien, und daß die Welt erkenne, daß du mich gesendet und sie geliebt hast, wie du auch mich geliebt hast *).“ Konnte der Heiland in ergreifenderer und bedeutungsvollerer Weise seinen Wunsch und Willen zu erkennen geben, daß unter den Seinigen nie Spaltung und Trennung sein sollte? Der Heiland hat aber nicht blos in seinem feierlichen hohenpriesterlichen Gebete die unermessliche Wichtigkeit der Einheit seiner Bekenner ausgesprochen, er hat auch für dieselben ein leicht erkennbares Kennzeichen errichtet, woran jeder man unzweifelhaft und zuverlässig sich zurechtfinden kann, um nicht aus dem Kreise der Einheit, die der Heiland gewollt, hinauszukommen. Er hat einen Felsen bezeichnet, woran jeder sich halten, auf dem jeder stehen muß, wenn er nicht in die Trennung gerathen will. Und denselben Jünger, den er also zum Felsen gemacht hat, daß auf ihm hier auf Erden seine Kirche sich erbaue, hat er noch unter einem andern Bilde uns als das Kennzeichen dargestellt, woran wir erkennen können, ob wir noch in der von Christo gewollten Einheit wandeln, indem er ihn nämlich zum Hirten bestellte, der die ganze Heerde, Lämmer und Schafe, weiden sollte, so daß jeder durch die einfache und leicht zu lösende Frage: Läßest du dich von jenem Hirten weiden? sich selbst darüber Auskunft geben kann, ob er noch in der rechten Einheit stehe. Wenn nun Christus der Herr selbst auf die Nothwendigkeit des Einsseins seiner Bekenner in so bedeutsamer Weise aufmerksam machte; wenn er in so vorsorglicher Weise Vorkehrung getroffen hat, daß jeder in eintretendem Zweifel mit Sicherheit erkennen konnte, woran er sich zu halten, um nicht aus der Einheit hinauszufallen; wenn er eine so ungemeine Wichtigkeit auf das Einssein seiner Bekenner und auf das Fernhalten aller Spaltung und Trennung legte: steht dann nicht derjenige im offenbarsten

*) Joh. 17, 20 — 23.

Widersprüche mit Christo, welcher die Forderung der Einheit abschwächt, dieselbe für minder wichtig erklärt und Behauptungen aufstellt, welchen die Unterstellung zu Grunde liegt, es sei gleichgültig, welchem christlichen Bekenntnisse man folge? Wir sagen nun ferner: wenn Christus der Herr wollte, daß sein Evangelium in aller Welt verkündigt werde und daß die Bekenner dieses Evangeliums Eins seien, d. h. in dem Verständniß und der Auffassung der Lehren und Vorschriften des Evangeliums, wie sie von der ersten Verkündigung an überliefert worden sind, immer und überall übereinstimmen sollen: so fana er den nach der Ueberwindung des Judenthums und Heidenthums bei den christlich gewordenen Völkern eingetretenen Zustand, welcher in vielen Jahrhunderten eine vollkommene Einheit in dem religiösen Bekenntnisse zeigte, an und für sich nur als etwas Gutes und Gottgefälliges angesehen haben. Kann es eine Zeit geben, wo ein solcher Zustand, in welchem bei allen Angehörigen eines großen staatlichen Gemeinwesens eine vollkommene Uebereinstimmung im christlichen Bekenntnisse und keinerlei den christlichen Lehrinhalt betreffende Spaltung obwaltet, nicht mehr als Christo wohlgefällig angesehen werden müßte? Nie und nimmer! Nun, dann kann auch eine Behauptung nicht gutgeheißen werden, welche es mit der Zerissenheit der Christenheit leicht nimmt und das Vorhandensein des Risses nicht als ein Uebel ansieht; insbesondere aber darf es dem Stellvertreter Christi nicht zugemutet werden, daß er dem klar erkannten Willen Christi entgegen zu solcher Behauptung seine Zustimmung gebe.

Aus dem Gesagten folgt aber durchaus nicht, daß die wie immer eingetretenen und zu geschichtlichem Bestande gelangten Abweichungen von der Einheit des christlichen Bekenntnisses gewaltthätiger Hand mißten beseitigt werden, oder daß man die Rechte Andersgläubiger, welche im Verlaufe der Geschichte durch Werträge oder Gesetzesgebung festgestellt worden sind, willkürlich antaßen oder schmälern dürfe. So wie Christus der Herr selbst den beiden Jüngern Jakobus und Johannes, welche über eine samaritanische Stadt, die den Herrn nicht aufnehmen wollte, Feuer vom Himmel herabschlehen wollten, dieses ernst verwehrt und ihnen sagte: „Ihr wißt nicht, wessen Geistes ihr seid“*), so auch liegt es dem Stellvertreter Christi fern, in die geschichtlich und staatlich geordneten Rechtsverhältnisse derjenigen Religionsgemeinschaften einzugreifen, welche sich neben der katholischen Einheit allmählig gebildet haben. Allein unverbrüchlich ist seine Pflicht und von nie endender Dauer seine Aufgabe, unablässig an die Forderung Christi an seine Bekenner, in der Einheit des Glaubens und der Liebe zu verharren, zu ermahnen; so wie überhaupt seine Lehre und sein Gebot ihnen stets vorzuhalten, auf daß Jeder darnach sein Denken regelt, seinen Wandel einrichtet und sein Gewissen ordnet. Die h. Schrift belehrt uns, daß unser Herr und Heiland Spaltung und Trennung nicht gewollt, daß er dagegen gebetet hat, daß er Anordnungen und Vorkehrungen dagegen getroffen hat, daß er klar und bestimmt angegeben hat, wo Jeder sich hinzustellen habe, auf welchen Felsen und zu welchem Hirten, um gewiß zu sein, daß er in der rechten Einheit sich befinde. Und von diesem Felsen aus und von diesem Hirten sollte nicht immer wieder von Neuem mit aller Energie und Entschiedenheit auf die Nothwendigkeit, in der Einheit zu verharren, aufmerksam gemacht werden dürfen? Es ist dies ja seine eigentliche Aufgabe; dazu, um die Einheit zu wahren, ist er vom Herrn bestellt, dazu ist er in des Apostels Petrus Amt eingetreten und sein Nachfolger geworden. Das Oberhaupt unserer h. Kirche muß die Einheit preisen, denn er ist die Repräsentation der kirchlichen Einheit und der Mittelpunkt derselben. Indem er die Einheit preist, indem er die Nothwendigkeit derselben aufs Allerentschiedenste und Kräftigste betont, realisiert er die Idee seines Amtes, erfüllt er den Auftrag Christi und hält eben dadurch Unzählige in der Einheit zusam-

*) Luc. 9, 52 — 65.

men, die ohne den Ruf des obersten Hirten vielleicht auch über die Gränzen der Einheit hinaus gerathen würden. Und wenn er bei der Mahnung zur Einheit für die Werke der Trennung kein Wort der Milderung hat und die Forderung der Einheit strenge und unbedingt ausspricht, so geschieht dies, weil die Werke der Trennung und Spaltung einem göttlichen Willen gegenüberstehen, dem so klaren und zweifellosen Willen Jesu Christi, des Sohnes Gottes; es geschieht, weil er darüber die Gewissen nicht noch mehr in Schlaf bringen, sondern sie recht wach rufen will, auf daß ein großes Verlangen nach der Einheit entstehe und dem hiernach sich sehnenenden und ewig darum flehenden Herzen unsers Erlösers die süßeste Genugthuung und Freude bereitet werde.

Mit dem so eben besprochenen Punkte hängt der andere Vorwurf zusammen, den man Pius IX. macht, daß er nämlich dem Rechte der Gewissens- und Religionsfreiheit zu nahe trete und damit die grauelvollen Zustände des Gewissensdruckes und der Religionsverfolgung, womit frühere Jahrhunderte sich befleckt haben, wieder zurück rufe. Wenn Ihr Euch erinnern wollt, Vielgeliebte, daß unser Papst Pius noch vor wenigen Jahren eine ganze Schaar von Märtyrern, die im fernem Japan für ihren Glauben Blut und Leben geopfert haben, in das Verzeichniß der Heiligen eingetragen und ihnen die höchsten kirchlichen Ehren zuerkannt hat, die einem Sterblichen zu Theil werden können, so werdet Ihr sicherlich keinen Zweifel darüber haben, daß er keiner menschlichen Macht das Recht zuspricht, das Bekenntniß des Glaubens zu hemmen. Wenn aber dennoch der h. Vater in Beziehung auf den Ausdruck Gewissens- und Religionsfreiheit sich auch wieder beschränkend und mißbilligend ausdrückt, so erklärt sich dies daher, weil dies Wort einen mehrfachen Sinn hat. Wenn nämlich mit jenem Ausdrucke soll gesagt werden, daß der Mensch auch Gott und seinem eigenen Gewissen gegenüber das Recht habe, zu denken und zu glauben was ihm beliebt, so wird damit begreiflicher Weise etwas sehr Verkehrtes behauptet: denn Gott und seinem Gewissen gegenüber hat der Mensch die Pflicht, die ihm von Gott gegebenen Lehren der Religion in Demuth anzuerkennen, vor der Welt zu bekennen und zur Richtschnur seines Wandels sie zu machen, und es steht keineswegs in seiner Willkür, es damit so oder anders zu halten. Zwar hat es Gott wie bei allen übrigen Geboten in seine Wahl gestellt, ob er denselben gehorchen wolle; allein wenn er es nicht thut und somit seine Willensfreiheit mißbraucht, so macht er sich vor Gott und seinem Gewissen strafwürdig und darf sich dafür so wenig auf ein Recht berufen, als der Verleher fremden Eigenthums sich auf ein Recht berufen darf, weil ihm Gott die freie Wahl zwischen dem Guten und Bösen gelassen, so daß er das Letztere statt des Erstem wählen kann, denn diese von Gott gegebene Freiheit der Wahl verleiht nicht etwa ein Recht, das Böse und Verkehrte zu wählen, sondern bloß eine von Gott den Menschen gelassene Möglichkeit, um sich vor Gott zu bewähren, nämlich dadurch, daß er statt des Bösen das Gute wählt und so die Prüfung, in die ihn Gott gesetzt, besteht.

Gleicher Weise ist es eine ungerechtfertigte Anwendung des Ausdrucks „Gewissens- und Religionsfreiheit“ und darf nicht gutgeheißen werden, wenn man denselben so auffaßt, als gebe es ein Recht, kirchlicher wie weltlicher Obrigkeit, allen von Gott gesetzten Autoritäten entgegen selbst die tollsten Ausgeburten einer zügellosen Phantasie und eines den freudhaftesten Leidenschaften fröhlichen Herzens unter der Firma von Religionsfähigen zu verkünden und für dieselben Anhänger zu gewinnen. Wenn es für solche Versuche, die in der Geschichte schon dagewesen sind und also auch wiederkehren können, keine gesetzlichen Schranken mehr gäbe, so würde die menschliche Gesellschaft den traurigsten Berrüttungen Preis gegeben sein und die Religionsfreiheit, wie der h. Vater sich mit Recht ausdrückt, nur die Freiheit sein, sich und An-

dere ins Verderben zu stürzen. Der höchste Lehrer der christlichen Wahrheit kann also unmöglich eine Redensart unbedingt gutheißen, in welcher des Mißverständlichen so manches liegt und welche namentlich in unserer Zeit wegen ihrer Vieldeutigkeit gerade deshalb von Vielen in den Mund genommen wird, um für die Läugnung der christlichen Religionswahrheiten Freiheit und Straflosigkeit zu erringen, während Dieselben, während Dieselben, wenn die Macht ihnen zufällt, den Grundfah der Religionsfreiheit gegen Jene, die zu Gunsten des christlichen Bekenntnisses davon Gebrauch machen wollen, nur zu oft aufs Vollständigste verläugnen. Was dagegen in dem Satze von dem Rechte der Gewissens- und Religionsfreiheit nach richtiger Auffassung Wahres und Berechtigtes liegt, das ist der h. Vater weit entfernt in Abrede stellen oder verwerfen zu wollen und ist es gerade das Christenthum, welches dieses Recht in der Welt zur Geltung gebracht hat.

Wir finden uns bewogen, noch einen andern Punkt, woraus man einen Vorwurf gegen den Paps Pius IX. hergeleitet hat, zu berühren. Betrifft derselbe zwar keineswegs unmittelbar das religiöse Gebiet, sondern vielmehr die Politik, so halten wir es doch in unserer Zeit, worin politische Ideen und Bestrebungen die Gemüther der Menschen vorzugsweise bewegen und bestimmen, für geboten, an jenem Vorwurfe nicht schweigend vorüber zu gehen. Man hat aus Veranlassung der Encyclica gesagt, Paps Pius IX. habe sich durch verschiedene Aeußerungen und Behauptungen in denselben mit den berechtigtesten politischen Ideen und Grundfähen der Neuzeit in einen unlösbaren Gegensatz und Widerspruch gesetzt und somit ein friedliches Verhalten der modernen Staaten, welche auf jenen Principien berahen, mit dem päpstlichen Stuhle für die Folge unmöglich gemacht. Man hat auch diese Behauptung verwegenlich und keck, ohne daß sie irgend in den Worten des Papses eine wirkliche Begründung hätte, durch die öffentlichen Blätter in die Welt hinausgeschleudert, unbekümmert darum, ob sie der Wahrheit entspreche oder nicht.

Wir wissen kein Wort und kein Urtheil aufzufinden, weder in der Encyclica noch in dem Verzeichniß der verurtheilten Sätze, wodurch Pius IX. mit irgend einer der gesetzlich herrschenden Regierungen in einen feindseligen Gegensatz und Widerspruch getreten wäre, und wenn es allerdings Einen Staat gibt, dem er die Anerkennung verweigert hat, so weiß alle Welt, daß dies nicht aus dem Grunde geschehen ist, weil er etwa dessen Regierungsform und Verfassung verwerfe, sondern weil derselbe sich aus Bestandtheilen zusammengesetzt hat, auf welche ihm kein Recht zustand. Das Papstthum, so alt als die Kirche, hat in seinem beinahe zweitausendjährigen Bestande mit Staaten von der aller verschiedensten Form und Verfassung in Frieden gelebt; es schließt keine gesetzlich bestehende Regierung, wie immer sie Namen haben möge, von seiner Anerkennung aus; wenn der jeweilige Inhaber der päpstlichen Macht mit irgend einer Regierung zur Regelung kirchlicher Verhältnisse in Verbindung treten soll, so fragt er nicht, ob dieselbe monarchisch oder republikanisch sei, ob ihre Verfassung so oder anders sei; in der obrigkeitlichen Gewalt eines jeden Staates erkennt er eine von oben kommende Autorität, der man um Gottes willen in allen weltlichen Dingen gehorchen muß, mögen nun die Träger dieser Autorität auf Grund des Erdrrechtes oder auf Grund einer Wahl in den Besitz ihres Amtes gekommen sein. Pius IX. hat gegen keine der Regierungsformen der Neuzeit protestirt, auch gegen die vom jüngsten Datum nicht. Er protestirt nur gegen Willkürherrschaft, die weder göttliche noch menschliche Rechte achtet, mag sie nun von oben im Namen eines Monarchen oder von unten im Namen des Volkes geübt werden. Daher tadelt er mit Recht in der Encyclica, wenn, wie es wörtlich darin heißt, von einigen Menschen verkündigt wird, daß der durch die s. g. öffentliche Meinung oder durch andere Mittel kundgegebene

Volkswille das höchste, von allem göttlichen und menschlichen Rechte unabhängige Gesetz bilde. Wenn Pius IX. den Willen des Volkes unabhängig vom göttlichen und menschlichen Rechte nicht für bindend gelten lassen will, verwirft er deshalb den gesetzlich bestehenden Antheil des Volkes an der Gesetzgebung eines Landes, wenn dieser Antheil nicht unabhängig vom göttlichen und menschlichen Rechte, sondern abhängig von demselben, d. h. in Uebereinstimmung mit demselben geübt werden soll? Keineswegs; denn er selbst hatte, bevor ihm die Umsturz männer das Werk der Erneuerung des Kirchenstaates vereitelten, seinem Volke eine Vertretung in seinen Interessen gewährt. Wir wollen aber bei jenen Worten unseres erhabenen Kirchenoberhauptes noch etwas verweilen. Er hat in denselben für alle jene Völker, welche berufen sind, an der Verwaltung und Gesetzgebung ihres Landes Theil zu nehmen, einen sehr wichtigen und heilsamen Wink niedergelegt, der nicht übersehen werden sollte. Er spricht von einem durch die sogenannte öffentliche Meinung kundgegebenen Volkswillen. Nichts kommt nämlich in politisch bewegten Zeiten öfter vor, als daß man den Namen des Volkes zu Gunsten einer politischen Partei mißbraucht, die Meinung irgend einer Partei zur Volkmeinung stempelt, dieses und jenes, wovon das Volk nichts weiß und nichts wissen will, als die Meinung des Volkes, erst in einer Masse von Zeitungen und Flugblättern, zuletzt an maßgebender Stelle ausgibt.

Es scheint nämlich nicht allzu schwer zu sein, daß eine politische Partei es in einem ganzen Lande dahin bringe, daß aus ihr die Stellvertreter des Volkes zumeist gewählt werden. Die Mitglieder derselben geben eine besondere Theilnahme für das Volk und seine Interessen vor, besonders für jene, welche bei einem großen Theile, der nur auf das Nächste, auf die Bedürfnisse des irdischen Lebens sieht, oben an stehen; sie versprechen, dieselben eifrigst zu befürworten, stellen fabelhafte Zustände irdischen Wohlseins und Glückes in Aussicht, wenn die Männer ihrer Partei mit ihren Absichten durchdrängen. Es wird nichts versäumt, was irgend dazu dienen kann, die Wahlen zu Stellvertretern von Andern als solchen, die zur Partei gehören, abzulenken, und man weiß es durch allerlei Mittel dahin zu bringen, daß denen, die anderen Ansichten folgen, das Erscheinen bei den Wahlversammlungen auf Tiefsie verleidet wird und sie sich mehr und mehr von denselben ferne halten, wodurch es dann zuletzt wirklich dahin kommt, daß diejenige Partei die meisten Mitglieder in der Volksvertretung zählt, welche eigentlich am wenigsten Boden im Volke selbst hat. Sogen solche Leute dann endlich im Hause der Stellvertreter oder Abgeordneten des Volkes, so wissen sie sich selbst immerfort als die alleinigen wahren Vertreter des Volkes zu geriren, wiewohl sie von Allem, was wirklich des Volkes höchste Interessen ausmacht und von demselben auf das Lebhafteste gewollt wird, das gerade Gegentheil in Schutz nehmen. Wollen Andere, die in Wirklichkeit und Wahrheit des Volkes Meinung und Ansichten vertreten, diese irgend wie zur Geltung bringen, so weiß man es so einzurichten, daß ihnen das Wort abgeschnitten wird, oder wenn sie doch zur Rede kommen, bewirkt man es in rohester Weise, daß sie ungehört und unverstanden bleiben. Dieses Alles und manches Andere, wodurch der Mißbrauch und die Tyrannei, welche im Namen der Majoritäten geübt werden können, namentlich in der jüngeren Zeit sich nur zu oft kundgegeben haben, hat Pius IX. in den Provinzen, die man seinen Staaten entriß und in dem Staate, der sich mit denselben bereichert hat, vor sich gehen sehen und es ist ihm nicht unbekannt, daß dieselben Erfahrungen auch anderwärts gemacht worden sind. Darum spricht er in seiner Encyclica von einer sogenannten öffentlichen Meinung, die in Wahrheit keineswegs die Meinung des Volkes selbst ist. Und in der That, wir haben Ursache dem Papste zu danken, daß er darauf aufmerksam macht, denn auch anderwärts geht vielfach vor, was der h. Vater in Ita-

lien erfahren. Oder ist es z. B. in Deutschland noch nicht vorgekommen, oder sind wir nicht in der Gefahr, daß es täglich vorkomme, daß Majoritäten für diese oder jene Richtung in politischen Dingen oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten künstlich erzeugt werden? oder daß man in den Volksvertretungen auf eine öffentliche Meinung, als den Willen und Wunsch des Volkes enthaltend, sich berufe, während dieselbe doch eigentlich nichts war als die Meinung einer Partei, welche es jedoch verstand, sich die Organe der öffentlichen Meinung, nämlich die Produkte der Presse, dienstbar zu machen und alles, was eine andere Sprache als die beliebte rede, zu unterdrücken oder tot zu Schweigen oder durch geringschätzige, wenn nicht gar verläumderische Behandlung um Ansehen und Einfluß beim lesenden Publikum zu bringen? Sind nicht bereits durch Anwendung dieser Mittel hin und wieder wirklich die verderblichsten Beschlüsse zu Stande gekommen und Gesetze erlassen worden, die gegen göttliche und menschliche Rechte verstoßen? Wenn nun der oberste Hirt der Kirche im Hinblick auf die großen Schäden und Nachteile, welche daraus für das religiöse und sittliche Wohl der Völker hervorgehen werden, dagegen warnt: handelt er da nicht wie ein wahrhaft väterlich gesinnter Oberhirt? Ist er da nicht in seinem Rechte? Wir wiederholen es: die Völker sollten ihm dankbar sein für die Mahnung und Warnung, die er in dem betreffenden Satze der Encyclica gibt, auf daß sie sich vorsehen in Beziehung auf den Launenfeld der Macht, den ein Geist der Verführung, der gegenwärtig durch die Welt zieht, darbietet, ihnen vorlegend, daß alles Recht und alles Gesetz durch die Massen bestimmt werden müsse und was so bestimmt sei, Geltung haben müsse, wenn es auch dem zuwider sei, was man bisher göttliches und menschliches Recht genannt habe; die Völker sollten ihm danken, daß er sie mahnt, den ihnen in rechtmäßiger Weise zustehenden Antheil an staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung, welchen irgendwie zu verkümmern nicht im Entferntesten in der Absicht des h. Vaters liegt, mit Gewissenhaftigkeit und offenen Augen also zu üben, daß sie mit den Forderungen der göttlichen und menschlichen Rechte im Einklange bleiben; die Völker, das deutsche durchaus nicht ausgenommen, haben Ursache, ihm zu danken, daß er auf eine wirklich sehr große und in ihrer Uebung oder Verschämung folgenschwere Pflicht aufmerksam macht, nämlich von jenem Rechte mit solch klarer Einsicht und mit solch zarter Gewissenhaftigkeit Gebrauch zu machen, wodurch die Vertretung ihrer heiligsten und wichtigsten Interessen in die rechten Hände gelegt wird, auf daß nicht gerade jene Güter, auf denen in gleicher Weise das wahre zeitliche wie das ewige Wohl der Menschheit beruht, das Recht und die Heiligkeit der christlichen Familie, die Selbstständigkeit der Kirche, der christliche Charakter der Schulen, die Aufrechthaltung guter öffentlicher Zucht und Sittlichkeit, durch die Hände derer verschleudert werden, die sie sich selbst zu Vertretern erwählt. Der h. Vater ruft Euch zu: sehet Euch vor, daß man Euch nicht verführe und täusche. In die Grube fallen, nachdem man gewarnt ist, ist weder ein Zeichen einsichtsvoller Klugheit noch gewissenhafter Vorsicht und ziemt sich also für jene nicht, denen der Heiland empfohlen hat: „Seid klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben.“)

Wir fürchten, Vielgeliebte, Eure Geduld zu mißbrauchen, wollten wir noch ferner mit der Rechtfertigung der päpstlichen Verurtheilungen uns beschäftigen, da wir ja nicht zweifeln können, daß Ihr weit davon entfernt seid, Euerm von Christo angeordneten höchsten geistlichen Vater und Oberbirten solche verkehrte Meinungen und Absichten bezumessen, wie dies von Seiten der Feinde Christi und der Kirche geschieht. Wenn wir dennoch den Vorwurf noch in wenigen Worten berühren, welcher aus der Verurtheilung des letzten Satzes des Syllabus erhoben wird,

thun wir dies bloß, weil der h. Vater selbst schon im Jahre 1861 die Erklärung über den Sinn dieser Verurtheilung gegeben hat. Die vielverkannte und vielgeschmähte Verurtheilung des 80. Satzes des Syllabus, welcher besagt, „der römische Stuhl kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen,“ ist nicht natürlich, um das rechte Verständniß der Verurtheilung dieses Satzes zu gewinnen, die Frage nothwendig, was für ein Fortschritt und Liberalismus, was für eine Civilisation gemeint sei. Der h. Vater hat selbst die Antwort darauf an die Hand gegeben und war in der Allocution vom 18. März 1861, indem er namentlich in Beziehung auf die Civilisation sagt: „Man gebe den Dingen die wahren Namen zurück und dieser Stuhl wird sich stets gleichbleibend befinden werden. Verständig war er der Schützer und Beförderer der wahren Civilisation. Die Denkmäler der Geschichte bezeugen es laut und beredt, daß dieser h. Stuhl zu allen Zeiten bis in die entferntesten und barbarischsten Theile des Erdkreises die wahre und rechte menschenwürdige Bildung, Gesittung, Gerechtigkeit und Weisheit getragen habe. Will man aber mit dem Namen Civilisation eine Sinesische oder eine andere Weise bezeichnen, die eigens darauf angelegt ist, die Kirche Jesu Christi zu schwächen und vielleicht gar zu vernichten, so wird allerdings dieser h. Stuhl und der Papst sich gewiss niemals mit einer derartigen Civilisation vereinbaren können.“ Wie nun der h. Vater in diesen seinen Worten einen Unterschied zwischen wahrer und falscher Civilisation oder Bildung macht, jene in Schutz genommen, wie es der h. Stuhl und die Kirche Gottes von jeher gethan, letztere aber verworfen hat und nie und nimmer in Schutz nehmen kann, so ist es auch mit den beiden andern in dem fraglichen Satze genannten Dingen. Dem wahren Fortschritt, der die Verbesserung und Vervollkommnung dessen, was solcher bedarf und fähig ist, im Auge hat und nicht vielmehr in einer Destruction des vorhandenen Guten besteht, sowie der wahren Vernunft, welche im Lichte des Christenthums und aus christlicher Gesinnung unnöthige Beschränkungen und Hemmungen der dem Menschen nach göttlichem Willen zukommenden Freiheit beifügt wünscht, hat der Apostolische Stuhl nie seinen Segen verweigert. Versteht man aber unter Freisinnigkeit oder Liberalismus jene Ungebundenheit und Zuchtlosigkeit der Gesinnung, welche weder göttliches noch menschliches Gesetz mehr achtet und statt Rechte und Freiheiten zu wahren und zu erweitern, gerade jene zu mißachten oder zu verletzen bedacht ist, welche auf weltlicher Anordnung und Verleihung oder auf historisch berechtigtem Besitze beruhen, so kann und darf die Kirche und ihr Oberhaupt sich nie und nimmer zu solch einer Gesinnung, die das gerade Gegenteil von wahrer Freisinnigkeit ist, bekennen. Die von dem h. Vater selbst gemachte Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Civilisation, zwischen wahrer und falscher Vernunft, zwischen wahren und falschem Fortschritt erklärt und beantwortet in dem vorliegenden Falle Alles.

Zum Schlusse, Vielgeliebte in dem Herrn, bringen wir die Mahnung in Erinnerung, welche unser erhabenes Kirchenoberhaupt im Hinblick auf so viele und große Uebel und Irrthümer der Jetztzeit an uns Alle richtet, nicht abzulassen von eifrigem und gemeinsamem Gebete, auf daß der Kirche Gottes und der bürgerlichen Gesellschaft Hilfe werde von Oben, von dem Throne der Gnade. Um uns einen besondern Sporn dazu zu geben, und damit wir mit reinem Herzen unsere Gebete darbringen, verkündigt uns der h. Vater für dieses Jahr ein Jubiläum. Indem wir uns vorbehalten, die Zeit der Begehung desselben in hiesiger Diocese nach einiger Ueberlegung festzusetzen und zu bestimmen, in welcher Weise die gemeinsamen Anbachten während der Dauer des Jubiläums nach den Absichten des h. Vaters gehalten werden sollen, vertrauen wir unseren Diocesanen, daß sie jetzt schon alle die wichtigen Anliegen, welche das Herz unseres

geistlichen Vaters auf dem apostolischen Stuhle bewegen und in Sorge setzen, dem unsichtbaren und göttlichen Oberhirten, Jesu Christo, in inbrünstigem Gebete empfehlen und daß sie insbesondere die bevorstehende Fastenzeit mit allem Eifer dazu benutzen, durch gesteigerte Thätigkeit an der eigenen Heiligung ihr Gebet vor Gott angenehmer und wohlgefälliger zu machen.

Das wolle Euch allen durch den Reichthum seiner unschätzbaren Verdienste verleihen unser Herr und Heiland Jesus Christus, hochgelobt in Ewigkeit!

Fastenverordnung.

In Beziehung auf die Pflicht des Fastens haben Wir unter Zustimmung Unseres hochwürdigen Domkapitels für angemessen erachtet, von der Uns von dem h. Apostolischen Stuhle ertheilten Vollmacht, bei vorhandenen wichtigen Gründen einen Nachlaß von der ursprünglichen Strenge des Fastengebotes zu gewähren, auch für das laufende Jahr in der Weise Gebrauch zu machen, daß bis zur nächsten Fastenverordnung folgende Bestimmungen eintreten:

- I. Das Gebot des eigentlichen Fastens, d. h. der nur einmaligen Sättigung neben einmaliger s. g. Collation (— der hier s. g. Votfast —), bleibt in Kraft an allen Tagen der vierzigstägigen Fastenzeit, mit Ausnahme der Sonntage, — an den Quatembertagen. — an den Vorabend (Wigilien) vor Pfingsten und Weihnachten, — vor dem Feste der hh. Apostel Petrus und Paulus, — vor dem Feste der Himmelfahrt Maria, — und vor dem Allerheiligen-Feste. — Es tritt das Fastengebot in dem bezeichneten Sinne ferner ein für die Mittwochen und Freitage des Advents. — Für alle hier nicht genannten Tage des Jahres findet kein Fastengebot statt.
 - II. Das Gebot der Abstinenz, d. h. der Enthaltung von Fleischspeisen, bleibt in Kraft: an der Aschermittwoche, als dem ersten Tage der h. Fastenzeit, — an den drei letzten Tagen der h. Charwoche, — dann an allen Freitagen des Jahres. — An allen übrigen Tagen des Jahres, an welchen s. g. Votfast zu beobachten ist, insbesondere auch an den Mittwochen des Advents, bleibt die Abstinenz in Beziehung auf die Hauptmahlzeit erlassen. Wir bemerken hierbei, daß nach einem Decrete der Apostolischen Penitentiarie vom 16. Januar 1834 diejenigen, welche des Alters oder der Arbeit wegen zum Votfast nicht verpflichtet sind, an den Tagen, für welche bei der Hauptmahlzeit in der Abstinenz überhaupt dispensirt ist, mehrmals im Tage Fleischspeisen genießen dürfen. (An der Aschermittwoche, an den drei letzten Tagen der Charwoche, an allen Freitagen darf es hiernach nicht geschehen.)
 - III. Das Verbot des gleichzeitigen Genußes von Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit gilt für alle unter Nummer I. genannten Fasttage mit Einschluß der Fastensonntage. Gemäß einer vom h. Stuhle zutgeheißenen Entscheidung der Apostolischen Penitentiarie ist jedoch dies Verbot nicht anwendbar auf die Samstag des Jahres, für welche kein Gebot des eigentlichen Fastens besteht.
 - IV. Fleischsuppen und mit Fett zubereitete Speisen gestatten wir für alle Abstinenztage mit alleiniger Ausnahme des h. Charfreitags.
- In Betreff dieses Punktes werden wir den Herren Pfarrern, um mehrfachen Zweckel zu begegnen, in einem eigenen Schreiben nähere Anordnung zugehen lassen.
- V. Den im activen Dienste stehenden Militär-Personen nebst ihren Familien und Hausgenossen, — desgleichen den Hausbewohnern, bei welchen sie einquartirt sind und

speisen, — den von Militair-Personen und Nichtkatholiken Geladenen, — den Mitglieder und Dienstboten nichtkatholischer oder confessionell gemischter Familien, — den Fabrikarbeitern, — den Tagelöhnern, — den Armen, — den Reisenden, — den Gast- und Speisewirthen und ihren Gästen wird, mit alleiniger Ausnahme des h. Charfreitags, die Abstinenz andurch erlassen.

- VI. Die Pfarrer und Pfarrverwalter, sowie sämtliche Beichtväter, werden ermächtigt, in einzelnen Fällen, wo besondere Umstände es begründet erscheinen lassen, diese Dispens zu erweitern.
- VII. Als Ersatz für die nachgelassene Strenge des ursprünglichen Fasten- und Abstinenz-Gebotes sollen diejenigen, welche von der Milderung, die für alle und für einzelne Klassen in ganz besonderer Weise gewährt ist, Gebrauch machen, ein beliebiges kleines Almosen, in eine in den Kirchen mit der Bezeichnung „Fasten-Almosen“ angebrachte Büchse niederlegen. Ueber die Verwendung dieses Almosen zu milden Zwecken werden wir in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmung treffen. Wer außer Stande ist, dieses Almosen zu entrichten, wird an jedem Sonntage der h. Fastenzeit entweder die Litanei von dem Leiden unsers Herrn Jesu Christi, oder die Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, oder drei Vater Unser und Ave Maria mit Andacht verrichten.
- VIII. Die Gläubigen werden daran erinnert, daß während der s. g. geschlossenen Zeiten, also vom ersten Advents-sonntage bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlic, und von der Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlic, Tanzergnügungen und öffentliche Lustbarkeiten kirchlich untersagt sind.
- IX. Die Zeit für die österliche Beichte und Communion wird sich erstrecken vom Palmsonntage bis zum vierten Sonntage nach Ostern einschließlic. Wir machen hierbei auf die uralte Vorschrift aufmerksam, daß die österliche Communion in der eigenen Pfarrkirche empfangen werden soll, falls nicht aus obwaltenden besonderen Gründen darüber Dispens ertheilt ist.

Dieses unser Hirten-schreiben soll am Sonntage Quinquagesima in allen Pfarr-, Filial- und Anner-Kirchen, in welchen sonn- und festtäglich Gottesdienst gehalten wird, sowie auch in allen Klosterkirchen des Bisthums den Gläubigen vorgelesen und die Bekanntmachung in Betreff der Fasttage des Advents am ersten Advents-sonntage wiederholt werden.

Münster, den 13. Februar 1865.

† Johann Georg,

Bischof von Münster.

Tibus,
Secretair.